Merkblatt Ausstellung und Demonstration von Maschinen und Geräten

Dieses Merkblatt gilt für alle Maschinen, Geräte, technischen Anlagen und sonstigen Exponate, die innerhalb der angemieteten Standfläche des Ausstellers auf dem Gelände der Messe München GmbH ausgestellt, betrieben, vorgeführt oder Besuchern zu Demonstrationszwecken zugänglich gemacht werden.
Es ergänzt die jeweils gültigen Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie weitere veranstaltungsbezogene Merkblätter, Anmeldeformulare, Sicherheitsbestimmungen und behördliche Vorgaben. Sämtliche Regelwerke sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gehen behördliche Auflagen sowie die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH vor.
Dieses Merkblatt gilt insbesondere für:
- Maschinen und Geräte mit mechanischen Bewegungen
- fahrbare und mobile Arbeitsmaschinen
- Robotersysteme und Cobots
- fahrerlose Transportsysteme (FTS / AGV)
- autonome oder teilautonome Systeme
- Maschinen mit elektrischen, hydraulischen oder pneumatischen Antrieben
- Drohnen und sonstige fliegende Exponate
- Geräte mit Druck-, Energie- oder Speichersystemen

Der Aussteller trägt die Verantwortung für den sicheren Betrieb seiner Exponate und hat sicherzustellen, dass keine Gefährdung für Besucher, Personal oder Dritte besteht. Zudem ist der Aussteller für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie der Vorgaben der Messe München GmbH verantwortlich.
Dies umfasst insbesondere Anforderungen des Arbeitsschutzes, der Betriebssicherheit, der Produktsicherheit sowie der einschlägigen DGUV-Vorschriften und DGUV-Regeln.

Produktsicherheit

Ausgestellte Maschinen, Geräte und technische Anlagen müssen den jeweils für sie geltenden europäischen und nationalen Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Sofern eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese ordnungsgemäß angebracht sein. Die zugehörige EU-Konformitätserklärung sowie die erforderlichen Betriebs- und Sicherheitsinformationen sind auf Verlangen vorzulegen.
Zeigt der Aussteller Exponate, an denen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung fehlt, so sind diese mit einem „Messeschild“ zu versehen, welches deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des europäischen Produktsicherheitsrechts entsprechen und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erst dann erworben oder in Verkehr gebracht werden können, wenn die Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen hergestellt ist.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Kennzeichnung nicht konformer Exponate zu überprüfen und bei fehlender oder unzureichender Kennzeichnung geeignete Maßnahmen anzuordnen.
Der Aussteller hat sicherzustellen, dass erforderliche Schutzvorrichtungen vorhanden, funktionsfähig und während der Veranstaltung in Betrieb sind.

Gefährdungsbeurteilung

Vor der Inbetriebnahme oder Demonstration von Maschinen und Geräten auf dem Messegelände hat der Aussteller eine Gefährdungsbeurteilung für den Messebetrieb durchzuführen und zu dokumentieren.
Insbesondere sind zu berücksichtigen:
- Besucherverkehr
- benachbarte Messestände
- Flucht- und Rettungswege
- eingeschränkte Platzverhältnisse
- mögliche Quetsch-, Scher-, Stoß-, Schnitt- und Absturzgefahren
- Gefährdungen durch bewegte Teile
- Gefährdungen durch Energiequellen
- Lärm, Staub, Abgase und sonstige Emissionen

Die Gefährdungsbeurteilung ist während der Veranstaltung am Stand verfügbar zu halten.
Soweit sich aus der Gefährdungsbeurteilung besondere Gefährdungen oder Schutzmaßnahmen ergeben, die Auswirkungen auf Besucher, Aussteller, Beschäftigte, Nachbarstände, Verkehrswege, Rettungswege, brandschutztechnische Einrichtungen oder die Messeinfrastruktur haben können, sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor Aufbaubeginn der jeweiligen Veranstaltung mit der Messe München GmbH, Abteilung Technischer Ausstellerservice abzustimmen.
Die Messe München GmbH ist berechtigt, die Vorlage der Gefährdungsbeurteilung sowie weiterer sicherheitsrelevanter Unterlagen zu verlangen und, soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs erforderlich ist, zusätzliche oder weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die festgelegten und abgestimmten Schutzmaßnahmen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer wirksam umzusetzen und einzuhalten.

Vorführungen und Demonstrationen während des Messebetriebes

Bei Vorführungen und Demonstrationen auf dem Messegelände sind die Vorgaben des Herstellers sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Planung und Durchführung von Demonstrationen sind die einschlägigen DGUV-Vorschriften und DGUV-Regeln zu berücksichtigen.
Maschinen dürfen nur betrieben werden, wenn:
- die Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind,
- Gefährdungsbereiche abgesichert sind,
- Bedienpersonal eingewiesen wurde,
- Besucher ausreichend geschützt werden,
- Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Vorführungen sind unverzüglich einzustellen, wenn eine Gefährdung von Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Absicherung von Gefahrenbereichen

Gefahrenbereiche sind so abzusichern, dass Besucher und andere unbeteiligte Personen nicht gefährdet werden können.
Je nach Gefährdung können bspw. erforderlich sein:
- feste Absperrungen
- Schutzgeländer
- Schutzgitter
- transparente Schutzelemente
- Besucherabstände
- Sicherheitsaufsicht
- technische Schutzeinrichtungen

Der Aufenthalt von Personen innerhalb von Gefahrenbereichen ist grundsätzlich unzulässig.

Dies gilt insbesondere für:
- Schwenkbereiche
- Fahrbereiche
- Arbeitsbereiche
- Bereiche unter schwebenden Lasten
- Bereiche unter angehobenen Arbeitsmitteln

Bedienpersonal

Maschinen und Geräte dürfen ausschließlich von geeigneten, eingewiesenen und hierzu berechtigten Personen bedient werden.
Der Aussteller hat sicherzustellen, dass das Bedienpersonal:
- mit den Funktionen der Maschine vertraut ist,
- mögliche Gefährdungen kennt,
- Not-Halt-Einrichtungen bedienen kann,
- geeignete persönliche Schutzausrüstung verwendet, soweit erforderlich.

Werden Besuchern Maschinen zu Demonstrationszwecken zur Verfügung gestellt, ist eine unmittelbare Beaufsichtigung durch qualifiziertes Personal sicherzustellen.

Bewegliche Maschinen und Fahrzeuge

Fahrbewegungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
Personen dürfen nur auf den vom Hersteller vorgesehenen und hierfür zugelassenen Plätzen befördert werden. Arbeitsausrüstungen dürfen nicht zur Personenbeförderung oder als Arbeitsbühne verwendet werden, sofern dies nicht ausdrücklich bestimmungsgemäß vorgesehen ist.
Die Fahrgeschwindigkeit ist den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass Personen jederzeit geschützt werden.
Soweit erforderlich, sind:
- Fahrbereiche abzusperren,
- Sicherheitsabstände einzuhalten,
- Einweiser einzusetzen,
- Fahrwege zu kennzeichnen.

Bei eingeschränkter Sicht des Maschinenführers sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Schutz gegen unbefugte Benutzung

Maschinen und Geräte sind außerhalb von Demonstrationen gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Hierfür hat der Aussteller geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine unbefugte Benutzung auszuschließen.

Not-Halt und sichere Abschaltung

Maschinen müssen über wirksame Einrichtungen zur sicheren Abschaltung verfügen.
Not-Halt-Einrichtungen müssen:
- funktionsfähig und
- frei zugänglich sein,
- jederzeit betätigt werden können.

Die mit der Maschine arbeitenden Personen müssen mit den Abschaltmöglichkeiten vertraut sein.

Energiequellen und Energiespeicher

Hydraulische, pneumatische, elektrische und sonstige Energiesysteme sind so zu sichern, dass keine unbeabsichtigten Bewegungen oder Energieabgaben entstehen können.
Batterie-, Druckluft-, Hydraulik- und Speichersysteme sind entsprechend den Herstellervorgaben zu betreiben.
Beschädigte Energiespeicher dürfen nicht verwendet werden.

Standsicherheit

Die Standsicherheit aller ausgestellten Maschinen, Geräte und Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.
Erforderliche Stütz-, Abstütz- oder Sicherungseinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben zu verwenden.
Soweit Nachweise gefordert werden, sind diese am Stand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Weitere Informationen zu erforderlichen Nachweisen enthält Formular 1.3 „Anmeldung von besonderen Standkonstruktionen“.

Besondere Exponate

Für bestimmte Exponate können zusätzliche gesetzliche Anforderungen, Genehmigungen oder veranstaltungsspezifische Vorgaben gelten.
Dies betrifft insbesondere:
- Drohnen und unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS)
- autonome Fahrzeuge
- fahrerlose Transportsysteme (FTS / AGV)
- kollaborative Robotersysteme (Cobots)
- Maschinen mit künstlicher Intelligenz
- Laseranwendungen
- Druckanlagen und Druckbehälter
- Hochvolt-Systeme
- Lithium-Ionen-Batterien

Der Aussteller hat die Einhaltung aller hierfür geltenden Vorschriften eigenverantwortlich sicherzustellen.

Drohnen und fliegende Exponate

Drohnen, unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) sowie sonstige fliegende Exponate dürfen nur betrieben oder vorgeführt werden, wenn die einschlägigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Messe München eingehalten werden.
Gegebenenfalls sind zusätzliche Genehmigungen erforderlich.
Für den Betrieb von Drohnen gelten darüber hinaus die Regelungen des jeweils gültigen Merkblatts „Drohnen und Luftbildaufnahmen“ der Messe München.

Betriebsverbot

Die Messe München GmbH behält sich vor, den Betrieb, die Vorführung oder die Nutzung von Maschinen, Geräten oder technischen Anlagen ganz oder teilweise zu untersagen, wenn:
- Sicherheitsmängel festgestellt werden,
- erforderliche Nachweise fehlen,
- Gefährdungen von Personen nicht ausgeschlossen werden können,
- behördliche Auflagen nicht erfüllt werden.

Hieraus entstehende Ansprüche gegenüber der Messe München GmbH können nicht geltend gemacht werden.